Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 9340.) Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer. Vom 19. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

a) Der von Pacht- und Miethverträgen, von Afterpacht- und Aftermiethverträgen und von Verlängerungen derselben, sowie von antichretischen Verträgen zu entrichtende Stempel von einem Drittel vom Hundert wird auf ein Zehntel vom Hundert ermäßigt.

b) Bei Pacht- und Afterpachtverträgen und deren Verlängerungen von sechsjähriger oder längerer Dauer ist es den Kontrahenten gestattet, den Stempel in dreijährigen Fristen, für je drei Jahre im Voraus, zu zahlen. Die erstmalige Versteuerung hat innerhalb der für die Versteuerung von Urkunden in den bestehenden Stempelgesetzen bewilligten vierzehntägigen Frist, die Versteuerung jeder folgenden Periode innerhalb vierzehn Tagen nach dem Beginne der letzteren zu erfolgen.

c) Wenn die zu b gestattete Theilversteuerung nicht rechtzeitig bewirkt wird, verfallen die Kontrahenten in die gesetzliche Stempelstrafe des Vierfachen der fällig gewordenen Steuer, und haben außerdem die noch rückständigen Theile der Steuer in ungetrennter Summe alsbald zu zahlen.

d) Wenn Pachtverträge vor Ablauf der ursprünglich verabredeten Dauer, innerhalb einer schon versteuerten Periode, ihr Ende erreichen, ist eine fernere Versteuerung nicht zu leisten.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1889.

e) Verträge (Pacht- oder Afterpachtverträge), welche die Uebernahme der Rechte und Pflichten aus einem Pachtvertrage seitens eines neuen Pächters zum Gegenstande haben, unterliegen, gleichviel ob der Verpächter dem Vertrage beigetreten ist oder ihn mitabgeschlossen hat, einem Stempel von höchstens 1 Mark 50 Pf., wenn diese Verträge von dem Pächter beziehungsweise von dessen Erben mit dem Ehegatten, oder mit einem Verwandten des Pächters bis zum dritten Grade, oder mit einem Verschwägerten desselben bis zum zweiten Grade, auch wenn die Ehe, wodurch das Schwägerschaftsverhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, aus dem Grunde abgeschlossen sind, weil der Pächter durch den Tod oder sonstige unvermeidliche Ursachen außer Stand gesetzt ist, die Pachtsache zu gebrauchen und zu nutzen.

War der Vertrag, in welchen der neue Pächter eintritt, noch nicht für die volle Vertragsdauer versteuert, so haftet letzterer für die erst nach seinem Eintritt in das Pachtverhältniß fällig werdenden Theilzahlungen.

§. 2.

Für amtliche Führungszeugnisse in Privatsachen ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

§. 3.

Der Stempel für Leichenpässe kann von der ausstellenden Behörde ermäßigt oder nachgelassen werden.

§. 4.

In der Provinz Hannover unterliegen polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Getränken dem für Ausfertigungen vorgeschriebenen Stempel von 1 Mark 50 Pfennig. Die entgegenstehende Bestimmung des §. 6, 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 366) wird aufgehoben.

§. 5.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, haben den Stempelfiskalen die Einsicht ihrer Verhandlungen zum Zweck der Stempelvisitation zu gestatten.

§. 6.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Braunschweig, den 19. Mai 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 11. Februar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut der Drainagegenossenschaft Krewinkel im Kreise Malmedy durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 10 S. 39, ausgegeben den 7. März 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Königsberg für die von demselben zu bauende Chaussee von der Königsberg-Elbinger Provinzialstraße bei Schönbusch über Bahnhof Seepothen nach Lichtenhagen mit einer Abzweigung nach Bergau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 15 S. 94, ausgegeben den 11. April 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Breslau für den Bau einer Pflasterstraße von der Breslau-Groß-Wartenberger Provinzialchaussee über Cawallen und Schwoitzsch zum Anschluß an die Breslau-Schwoitzsch-Groß-Nädlitzer Aktienchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 19 S. 144, ausgegeben den 10. Mai 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1889, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadtgemeinde Homburg v. d. H., die zur Ausführung der für die Stadt projektirten Kanalisation erforderlichen, in der Gemarkung Gonzenheim belegenen Grundstücke im Wege der Enteignung mit einer dauernden Beschränkung zu belasten oder, soweit es nothwendig erscheint, zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 19 S. 159, ausgegeben den 9. Mai 1889;

5) das unterm 1. April 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Breitfelde im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 19 S. 103, ausgegeben den 11. Mai 1889;

6) der unterm 3. April 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes vom 6. Juli 1853 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 17 S. 127, ausgegeben den 26. April 1889;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 4. April 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Goch im Betrage von 120 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 19 S. 167, ausgegeben den 11. Mai 1889;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 8. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Senat der freien und Hansestadt Bremen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des behufs der zur Verbesserung des Schifffahrtsweges von Bremerhaven aufwärts bis Bremen auszuführenden Korrektion der Unterweser innerhalb des Preußischen Staatsgebiets in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 19 S. 131, ausgegeben den 10. Mai 1889;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 16. April 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Lyck im Betrage von 252 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 21 S. 160, ausgegeben den 22. Mai 1889;

10) das unterm 16. April 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtragsstatut zum Statut des Vogtsdorf-Halbendorfer Deichverbandes durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 20 S. 143, ausgegeben den 17. Mai 1889;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Münsterberg bezüglich der zum chausseemäßigen Ausbau der um die Stadt Münsterberg herumführenden sogenannten Wallstraße erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 21 S. 168, ausgegeben den 24. Mai 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.